

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 4/10 B

L 2 SO 3009/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 SO 466/08 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Dezember 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



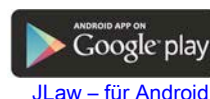
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme der Kosten der Klägerin für betreutes Wohnen ab 1.1.2008 (485,69 Euro monatlich).
- 2 Die im September 1957 geborene Klägerin leidet an einer chronischen Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis. Zu ihren Gunsten ist ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt; die Voraussetzungen des Merkzeichens "G" sind festgestellt. Seit 1990 lebt sie in einer Wohngemeinschaft des betreuten Wohnens. Kosten hierfür wurden vom zuständigen Sozialhilfeträger als Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw ab 1.1.2005 nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) bis August 2005 übernommen. Danach wurde die Leistung eingestellt und die Klägerin trug die Kosten selbst, weil bekannt geworden war, dass die Klägerin Inhaberin von zu berücksichtigendem Vermögen sei.
- 3 Im Juli 2007 beantragte die Klägerin die Wiederaufnahme der Leistungen; dabei gab sie an, ein Sparvermögen in Höhe von über 5300 Euro zu besitzen und eine private Rentenversicherung abgeschlossen zu haben. Der Beklagte lehnte die Leistungen im Hinblick auf diese Rentenversicherung (Rückkaufswert von über 12 000 Euro) ab (*Bescheid vom 9.10.2007; Widerspruchsbescheid vom 18.12.2007*).
- 4 Die Klage ist erst- und zweitinstanzlich erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 27.5.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 8.12.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klägerin verfüge zwar über Einkommen aus einer Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 648,81 Euro monatlich und einer privaten Rente in Höhe von 109,50 Euro monatlich unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze; allerdings übersteige das von ihr einzusetzende Vermögen den Freibetrag von 2600 Euro. Die private Rentenversicherung sei als Vermögen zu berücksichtigen; ein Härtefall iS des § 90 Abs 3 SGB XII liege nicht vor.
- 5 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und formuliert folgende Rechtsfragen:
 "a) Folgt aus Art. 28 Abs. 2 lit b, e BRK (iVm § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII), dass Vermögen, das der Alterssicherung dient, vom Einsatz für Leistungen der Eingliederungshilfe freizulassen ist, wenn es sich nach Form und Betrag um eine angemessene und bei Menschen ohne Behinderung in ansonsten vergleichbarer Lebenslage übliche oder



jedenfalls gesellschaftlich gewünschte Alterssicherung handelt?

- b) Liegt eine Erschwerung der angemessenen Alterssicherung i.S.v. von § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII erst dann vor, wenn das Vermögen, das der Alterssicherung dienen soll, nachweislich in einer Weise angelegt ist, die eine anderweitige Verwertung vor Renteneintritt ausschließt, oder genügt es, wenn der Berechtigte die Zweckbestimmung erklärt?
- c) Ist § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII als gesetzliche Vermutung dahingehend auszulegen, dass eine Härte i.S.v. § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII bei Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII immer dann vermutet wird, wenn die Verwertung des Vermögens eine angemessene Alterssicherung erschweren würde, oder liegt auch in der Erschwerung der angemessenen Alterssicherung nur dann eine Härte, wenn ein atypischer Fall vorliegt?
- d) Liegt eine angemessene Alterssicherung i.S.v. § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII bereits dann vor, wenn das zu erwartende Einkommen im Rentenalter den sozialhilferechtlichen Bedarf i.S.d. 3. Kapitels des SGB XII deckt, oder ist eine Alterssicherung jedenfalls dann angemessen, wenn das erwartete Einkommen - einschließlich des Einkommens aus dem Vermögen, das der Alterssicherung dient - den Freibetrag aus § 85 SGB XII nicht übersteigt?
- e) Gelten die Maßstäbe, die das Bundesverwaltungsgericht für den Begriff der Härte aus § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG im Zusammenhang mit Leistungen nach dem 2. Abschnitt des BSHG (Hilfe zum Lebensunterhalt) entwickelt hat, in gleicher Weise für Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (früher: Hilfe in besonderen Lebenslagen), oder ergibt sich aus der gesetzlichen Vermutung des § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII eine Privilegierung von Vermögen, die für Bezieher von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII nicht gilt?"

- 6 Diese Rechtsfragen stellten sich insbesondere unter Berücksichtigung von Art 28 Abs 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) - BGBl II 2008, 1419. Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zur Härtefallregelung bei privaten Rentenversicherungen existierten überhaupt nicht; die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bringe im Hinblick auf die BRK keine endgültige Klärung. Die Beantwortung der Rechtsfragen sei auch entscheidungserheblich, weil der Anspruch auf Eingliederungshilfe davon abhängig sei, ob die private Rentenversicherung zu verwerten sei. Ihr (der Klägerin) Einkommen liege unterhalb der vom Gesetz vorgesehenen Grenze für dessen Berücksichtigung. Der im Gesetz vorgesehene Vermögensfreibetrag von 2600 Euro werde bereits von vorhandenem Barvermögen ausgeschöpft.



II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung *erwarten lässt* (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine oder mehrere Rechtsfragen aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.
- 9 Vorliegend fehlt es jedenfalls an einer hinreichenden Auseinandersetzung der Klägerin mit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 10 Insoweit fehlt es vorliegend zumindest an einer genauen Darlegung der Vermögensverhältnisse der Klägerin im gesamten streitigen Zeitraum. Dies wäre aber vor dem Hintergrund der Feststellungen im Urteil des LSG erforderlich gewesen, dass die Klägerin ein halbes Jahr vor Beginn des streitigen Zeitraums noch ein Sparvermögen von über fünfeinhalbtausend Euro



besaß, das den Freibetrag nach § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII iVm § 1 Abs 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII (2600 Euro) überstieg. Insoweit genügt nicht die unspezifizierte Angabe im Schriftsatz von März 2010, es sei (wohl gegenwärtig) ein Barbetragsvermögen in Höhe von etwa 2500 Euro vorhanden. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin im selben Schriftsatz darauf hinweist, der bezeichnete Vermögensfreibetrag von 2600 Euro sei schon wegen vorhandenen Barvermögens ausgeschöpft. Da die Klägerin mithin bereits nicht ihre Bedürftigkeit iS des § 19 Abs 3 SGB XII iVm § 90 SGB XII ausreichend dargelegt hat, ist nicht entscheidungserheblich, ob es weiterer Darlegungen zu den Anspruchsvoraussetzungen der §§ 53 ff SGB XII bedurft hätte.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

